

Vom positiv rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, hat sich also der Konfessarius über die Natur des Rechtsverhältnisses geirrt, das ihm zur Beurteilung vorgelegt worden war. Er glaubte, einen Tauschvertrag vor sich zu haben, während in Wirklichkeit kein solcher, sondern ein neues, aus demselben durch Nichterfüllung entstandenes Rechtsverhältnis vorlag. Die Schadenersatzleistung ist nicht eine Art Erfüllung oder Vollzug des Tauschvertrages, sondern Erfüllung einer neuen Rechtspflicht, die aus eben diesem neuen Rechtsverhältnis entspringt. Bei einer Erfüllung des Tauschvertrages wären allerdings die vom Konfessarius erwähnten Grundsätze maßgebend gewesen, so aber finden dieselben zunächst keine Anwendung.

Bezüglich der moralischen Beurteilung der Restitutionspflicht aber liegt hier kein Grund zu einer vom positiven Recht abweichenden Entscheidung vor. Der Antiquar kann *tuta conscientia* für sich die Bestimmungen des positiven Rechtes geltend machen und seine 500 M. behalten, auch vor jeder richterlichen Entscheidung.

Nicht uninteressant wäre indes die weitere Untersuchung, ob der Privatgelehrte, auch *ante iudicis sententiam*, zur Zahlung der 500 M. in *conscientia* verpflichtet gewesen wäre. Man könnte dagegen einwenden, da keine *culpa theologica* (gravis) vorliege, fehle ein wesentliches Erfordernis der (schweren) Ersatzpflicht in *foro conscientiae* (cf. Noldin: *de praeceptis*. 11. editio n. 459); außerdem wolle bei Abschluß eines Vertrages niemand sich verpflichten, *ante iudicis sententiam* einen Schaden zu ersetzen, der sich aus einer bloßen *culpa iuridica* ergebe. Es sei darum nicht ersichtlich, woher sich die Gewissenspflicht ergeben solle.

Ob und inwieweit diese Darlegungen und Begründungen, auch bei Ersatzpflichten, die nicht auf Delikte, sondern auf Rechtsgeschäfte zurückzuführen sind, stichhaltig sind, soll jedoch hier nicht weiter untersucht werden, weil es für die Beurteilung des vorliegenden Falles von keiner entscheidenden Bedeutung ist; aber vielleicht dürfte nicht jeder Zweifel an der Zulässigkeit dieser *benigna interpretatio obligationis* als unberechtigt erscheinen.

Balkenburg (Holland).

P. Fr. Hürth S. J.

### VIII. (Gelübde der Enthaltksamkeit von geistigen Getränken.)

Cajus hat das Gelübde der lebenslänglichen Enthaltksamkeit von allen geistigen Getränken abgelegt. Als er in Erfahrung gebracht, daß er eigenmächtig das Gelübde in ein besseres Werk umwandeln könne, läßt er eine heilige Messe lesen und trinkt nun wieder wie früher mäßig Wein.

Was ist von dieser Handlungsweise des Cajus zu sagen?

Antwort. Die Gelübdeverpflichtung läßt insoweit eine Umwandlung zu, als deren Annahme von Seite Gottes gewiß ist. Diese Gewißheit besteht nun unbestritten für die Umwandlung des gelobten guten Werkes in ein anderes unzweifelhaft besseres Werk.

Diese Umwandlung kann der Verpflichtete eigenmächtig vornehmen. Was aber erforderlich ist, damit ein Werk als ein besseres als das gelobte gute Werk gelte, jagt der heilige Alphonsus (Theologia Mor. lib. III, tract. II, cap. III. De voto, n. 243: „Voco autem melius, quod est tale in ordine ad utilitatem spirituales voventis et Deo gratius.“ Zur näheren Erklärung fügt der heilige Lehrer (a. a. O. n. 246) ein Beispiel an: „Quamvis oratio absolute sit melior jejunio, non licet tamen propria auctoritate hoc in illam commutare, quia hic et nunc potest jejunium esse Deo gratius, utpote utilius ad bonum spirituale huius hominis.“ Daraus ergibt sich die Lösung unseres Falles: Die eigenmächtige Umwandlung des Gelübdes seitens des Cajus war ungültig, da die vollständige, lebenslängliche Enthaltbarkeit von geistigen Getränken für Cajus unter normalen Umständen ein größeres gutes Werk und für sein Seelenheil nützlicher ist als die Bestellung einer heiligen Messe.

Voraussetzung dieser Lösung ist allerdings, daß Cajus das Gelübde gültig abgelegt hat. Da manche Abstinenzapostel nach einer Predigt oder Rede ihre Zuhörer auffordern, eine Gelöbnisformel, in welcher sie die Enthaltbarkeit von allen geistigen Getränken versprechen, nachzusprechen, könnte man, falls Cajus bei einer solchen Gelegenheit sein Gelübde gemacht hätte, wohl an der Gültigkeit desselben zweifeln. Die Abstinenzapostel beabsichtigen ja nicht, ihre Anhänger zur Ablegung eines eigentlichen Gelübdes zu veranlassen; ferner dürfte wohl vielen Zuhörern solcher Abstinenz-Propagandareden die für die Ablegung eines Gelübdes erforderliche Ueberlegung und Einsicht fehlen. Vom seelsorglichen Standpunkte sind öffentliche Aufforderungen zum Nachsprechen von Gelöbnisformeln, in denen lebenslängliche Abstinenz von geistigen Getränken versprochen wird, nicht zu loben, da hiedurch eine Beunruhigung der Gewissen herbeigeführt wird.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Köck.

**IX. (Absolution sterbender Protestanten.)** Karl, ein Krankenhausseelsorger, hat unter den Kranken einmal auch zwei Protestanten. Beide sind schwer krank und dem Tode nahe. Der eine ist bewußtlos; den anderen mahnt Karl, Reue über seine Sünden zu erwecken, und absolviert dann beide bedingungsweise. Was ist von Karls Vorgehen zu halten?

1. Der heilige Alfons gestattet, Sterbende, die in der Sünde selbst das Bewußtsein verlieren, zu absolvieren, indes nur wenn sie katholisch sind. Dixi: homo catholicus, nam secus dicendum de haeretico . . . quia tales nunquam prudenter praesumi valent ea signa praebere in ordine ad confessionem, a quo summopere abhorrent. — Würde also die Präsumtion im Einzelfalle der Wahrheit entgegen sein, so müßte sie dieser weichen, und würde ein Häretiker alles wollen, was Gott zu seinem Heile verlangt, so wäre implicite